



Jahrgang: 2014	Nr. 1	Ausgabetag 04.02.2014
-----------------------	--------------	------------------------------

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 63B „Waldbeerenberg“	2
2	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 64B „Garather Weg“	6
3	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 139M „Kita Kirchgäßchen“	8
4	Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 137M „Krummstraße/Neustraße“	10
5	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 7M „Ladenzentrum Ernst-Reuter-Platz“ 6. Änd.	12
6	Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 134 M „Discountmarkt Am Wald“	15
7	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 77M „Heinestraße“ 5. Änd.	18
8	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2014	21
	Das Amtsblatt liegt an der Information am Haupteingang des Rathauses aus. Das Amtsblatt ist ebenfalls veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Monheim am Rhein. http://www.monheim.de/rathaus/rat-und-verwaltung/amsblatt-bekanntmachungen/	

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 30.01.2014 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des

Bebauungsplans Nr. 63 B „Waldbeerenberg“

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet „Am Waldbeerenberg“ liegt im nordöstlichen Bereich des Stadtteils Baumberg und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 8 ha. Es liegt in der Flur 3, Gemarkung Baumberg und wird begrenzt durch:

- landwirtschaftliche Nutzfläche (Parzelle 111) sowie der Wegeparzelle 72 im Norden sowie
- den Wirtschaftsweg (Parzelle 72) im Osten;
- weiter durch die Parzelle 109 und 1270 im Süden und die angrenzende Bebauung entlang der Wegeparzelle der Bregenzer Straße (Parzelle 2608), der Wegeparzellen 1979, 1999 und 2043 im Bereich Landecker Weg im Westen;

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung:

- Ausweisung neuer Wohnbauflächen
- Standortverlagerung der Bezirkssportanlage

Der Plan sowie Begründung und umweltbezogene Informationen liegen in der Zeit vom:

**12.02.2014 – 19.03.2014 einschließlich
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,
Bereich Wirtschaftsförderung und Stadtplanung
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der allgemeinen Dienstzeiten aus.

Montag bis Mittwoch: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

Während der allgemeinen Dienstzeiten können zu dem Entwurf Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 oder 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Planung unter:

<http://www.monheim.de/rathaus/planen-und-bauen/bauleitplanung-aktuell> einzusehen.

Anregungen können auch per Email an:

stadtplanung@monheim.de während der Zeit der öffentlichen Auslegung vorgebracht werden.

Hinweis:

Es liegen Gutachten und Stellungnahmen mit Darstellung der Auswirkungen auf die folgenden Schutzgüter vor:

- Landschaft
- Menschen, Gesundheit, Bevölkerung
- Fauna und Flora
- Boden
- Wasser
- Luft/Klima
- Sach- und Kulturgüter
- sowie den Wechselbeziehungen der sogenannten Schutzgüter.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen bereits vor:

- Niederschrift über die Bürgerversammlung
- Äußerungen innerhalb der Einzelanhörung als Teil der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung:
 1. Kreis Mettmann: Untere Landschaftsbehörde, Kreisgesundheitsamt, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Wasserbehörde
 2. Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
 3. Landesbüro der Naturschutzverbände
 4. Landwirtschaftskammer NRW
 5. Geologischer Dienst NRW

Darüber hinaus sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

Umweltbericht: 2013

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlichen Umweltbelange des Bebauungsplanverfahrens. Im Umweltbericht erfolgt eine Bestandsaufnahme und Bewertung zu den möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschafts- und Siedlungsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter. Die Schutzgüter und Ihre Bewertung werden mit den jeweiligen Auswirkungen und deren Wirkungsintensität überlagert und die daraus resultierenden Konflikte ausgewertet, bewertet und dargestellt.

Der Umweltbericht zeigt Verminderungs- und Schutzmaßnahmen bezüglich Lärmimmissionen, Versiegelungsintensität und grünordnerische Maßnahmen sowie Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur- und Landschaft auf.

Fachgutachten

Umwelt

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag: 2014

Stellt dar, welche Auswirkungen das Bauvorhaben auf die Natur und Landschaft hat. Die Biotoptypen des Bestandes werden denen der Planung gegenübergestellt. Mit der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und anhand der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter wird der Eingriff durch die Neubebauung bewertet. Als Ergebnis werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, Maßnahmen zum Ausgleich- und Ersatz sowie Maßnahmen zum Schutz von Eingriffen in Natur- und Landschaft aufgezeigt.

Artenschutz

Artenschutzprüfung (Stufe 1) für den Bebauungsplan Nr. 63 B „Am Waldbeerenberg“ in Monheim am Rhein: 2013

Ersteinschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Boden

Grabungsbericht zur Maßnahme OV 2013/1001 Monheim – Baumberg: 2013
Sachstandsermittlung der archäologischen Befundlage.

Licht

Lichtimmissionsuntersuchung zum Sportplatz in Monheim-Baumberg: 2012
Prognose über die Lichtimmissionen der geplanten Sportanlage.

Schall

Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 B bzw. die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Waldbeerenberg“ in Monheim-Baumberg: 2014
Untersuchung zur Ermittlung und Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Verkehrs- und Sportlärm.

Magnetische und Elektrische Wechselfelder

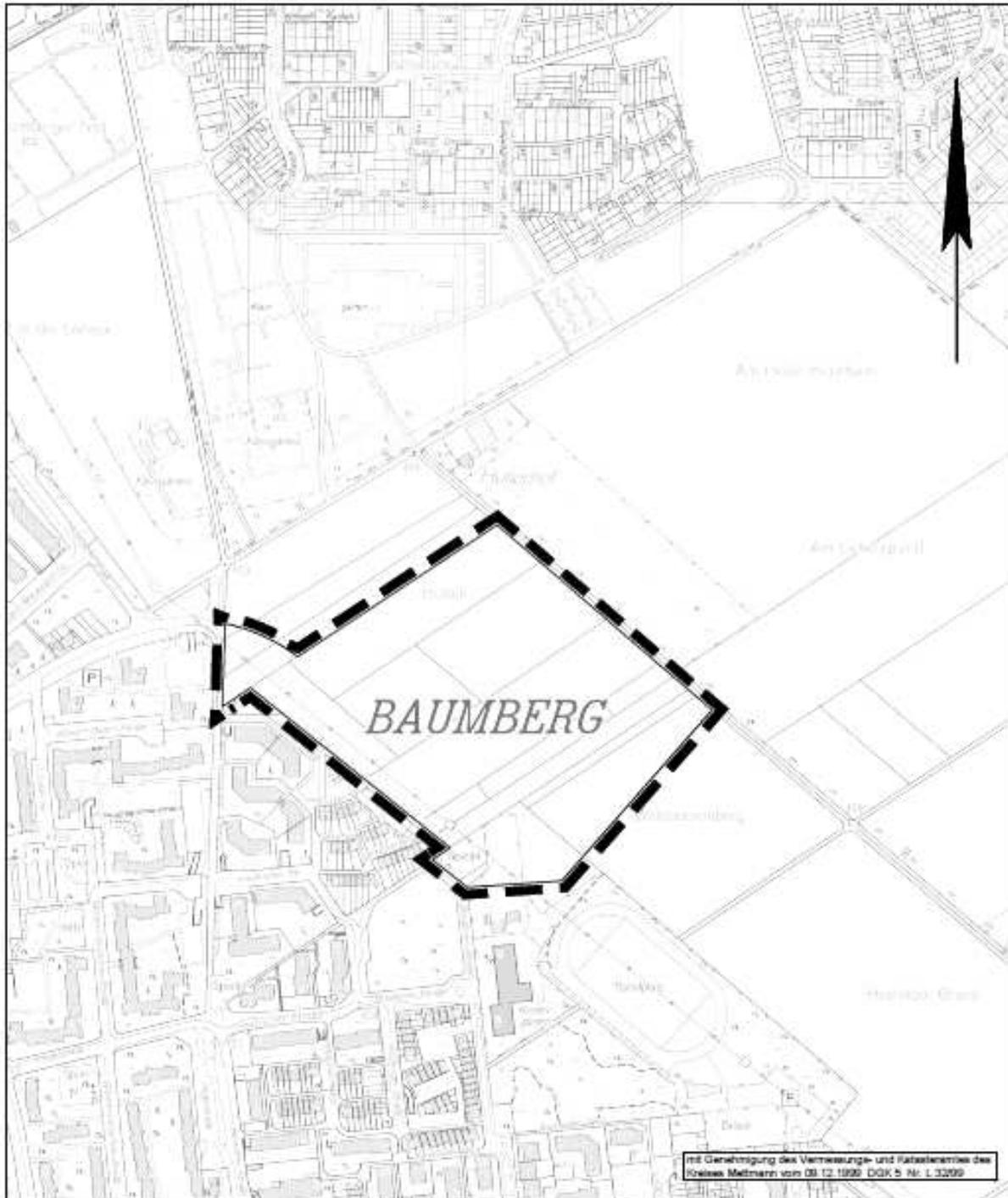
Gutachten über die Messung von niederfrequenten magnetischen und elektrischen Wechselfeldern in der Nähe von Hochspannungsleitungen im Plangebiet „Baumberg Ost“: 2010
Untersuchung zur Ermittlung der magnetischen und elektrischen Wechselfelder der Hochspannungsleitung sowie Bewertung der Messergebnisse.

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben wurden können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Überprüfung der Gültigkeit des Bebauungsplanes(Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Monheim am Rhein, 04.02.2014

gez.
Daniel Zimmermann
Bürgermeister



mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreisess Mettmann vom 09.12.1999; DGK 5 Nr. 1.32099

B-Plan Nr. 63B

"Am Waldbeerenberg"



Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches



Maßstab: 1:5.000
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 07.03.2012

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 30.01.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64B „Garather Weg“ wird beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- im Norden durch eine Stellplatzanlage .
 - im Osten durch das angrenzende Wohngrundstück
 - im Süden durch den Garather Weg
 - im Westen durch das angrenzende Wohngrundstück
- und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist:

- Nachverdichtung des Grundstückes
- Entwicklung von Wohnbebauung

Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 04.02.2014

gez.

Daniel Zimmermann

Bürgermeister



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 64B

(Garather Weg)



Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches



Maßstab 1: 1.000
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 25.10.2013

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 30.01.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 139 M "Kita Kirchgäßchen" wird beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- im Norden durch die Straße „Kirchgäßchen“
 - im Osten durch das Grundstück Kirchgässchen 15
 - im Süden durch die Grundstücke Franz-Böhm-Straße 21,23,25 und 27 sowie Frohnstraße 9
 - im Westen durch die Franz-Böhm-Straße
- und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Kindergartens der kath. Kirchengemeinde zu schaffen.

Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

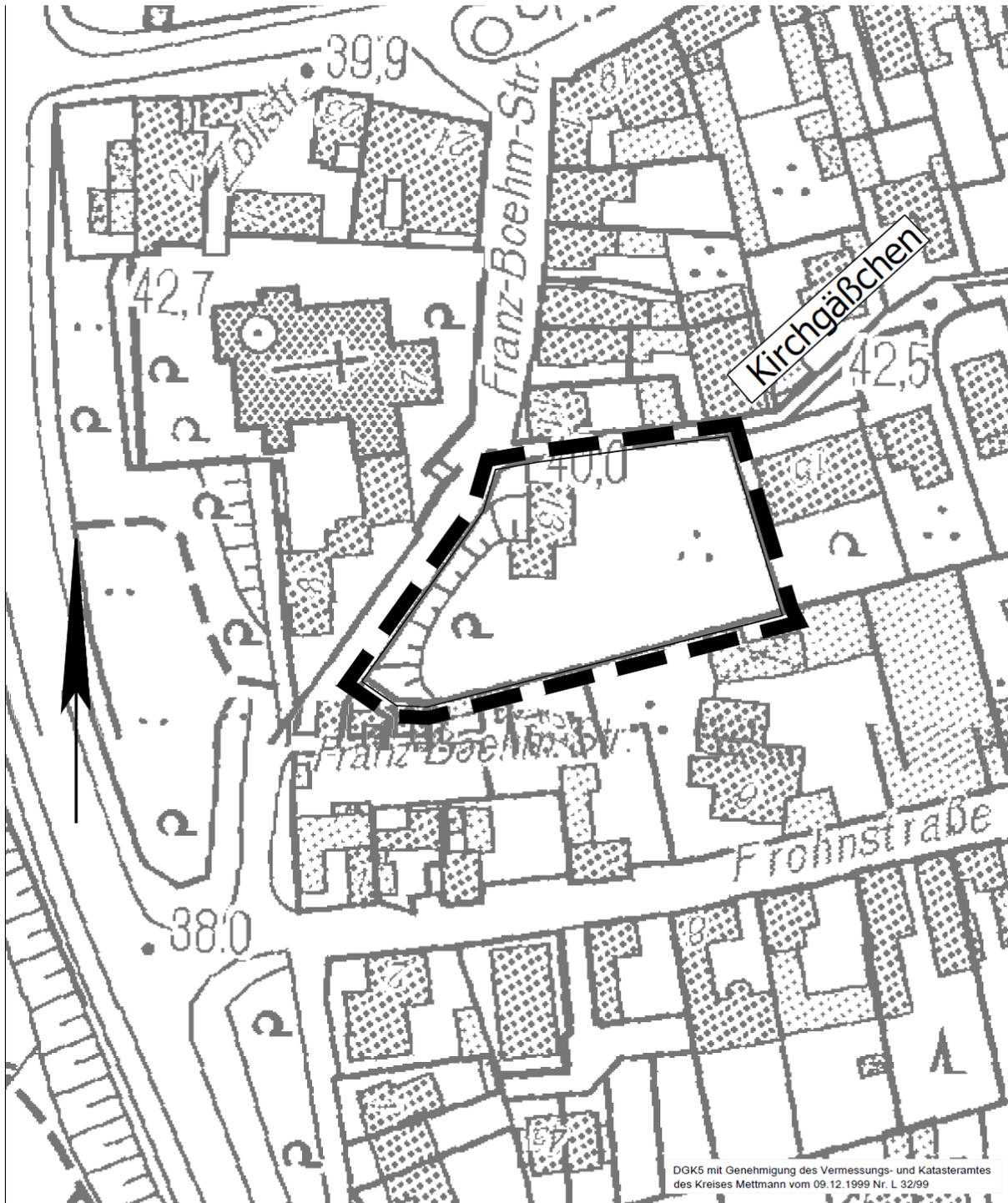
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 04.02.2014

gez.

Daniel Zimmermann

Bürgermeister



DGK5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes
des Kreises Mettmann vom 09.12.1999 Nr. L 32/99

Bebauungsplan Nr. 139M

(Kita Kirchgäßchen)



 Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches

Maßstab 1:1.000
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 07.01.2014

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 30.01.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 137M „Krummstraße/Neustraße“ wird beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt an dem Knoten „Krummstraße/Neustraße“ und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau von Wohnhäusern zu schaffen.

Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

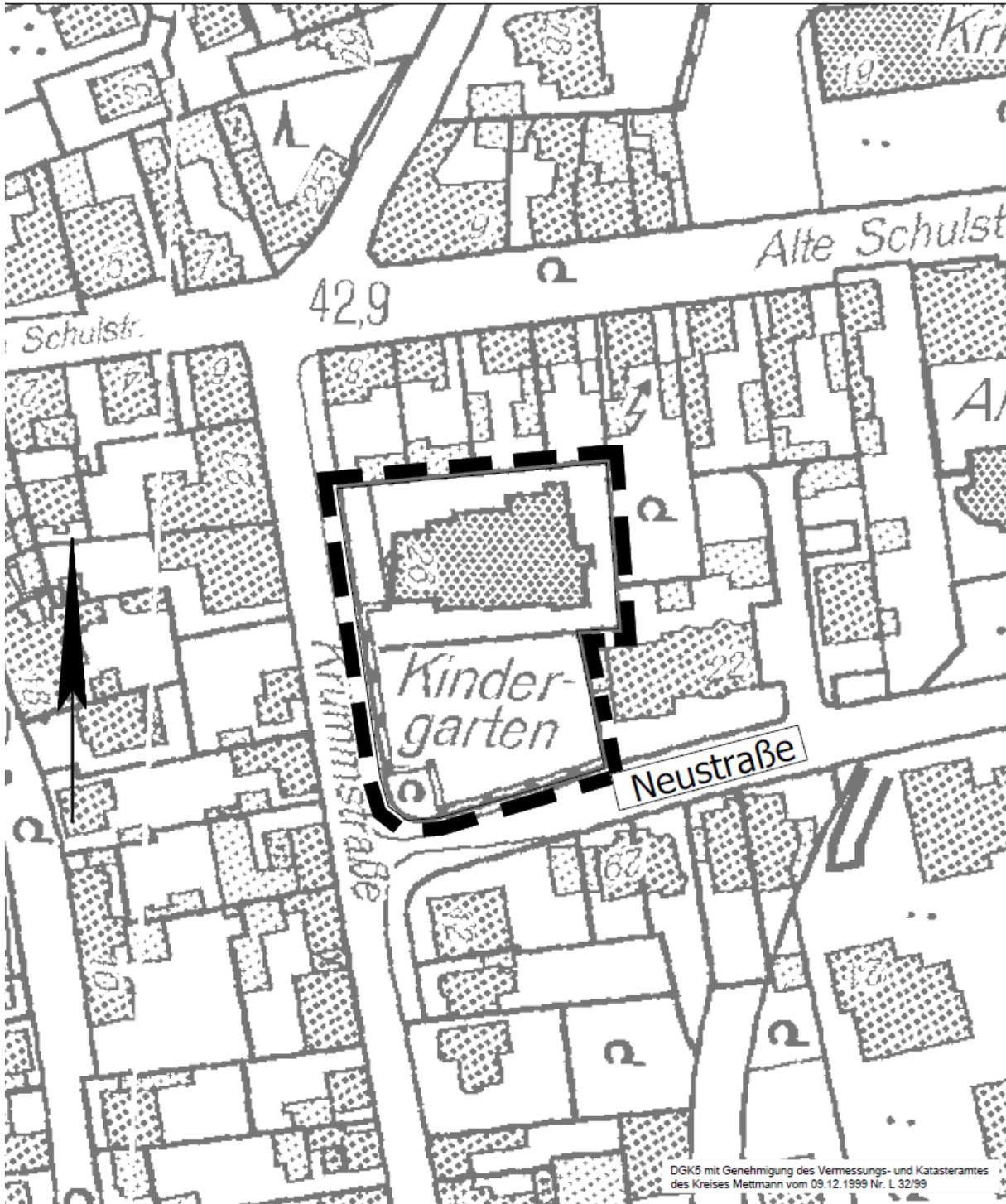
Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 04.02.2014

gez.
Daniel Zimmermann
Bürgermeister



**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan-Plan Nr. 137M**
(Krummstraße/ Neustraße)



— — — Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches

Maßstab 1:1.000
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 07.01.2014

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 30.01.2014 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des

Bebauungsplans Nr. 7M „Ladenzentrum Ernst-Reuter-Platz“ 6. Änd.

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Verfahren wird gem. § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr.7 M umfasst den Bereich zwischen den Straßen „Tempelhofer Straße“ im Süden, dem „Berliner Ring“ im Westen und Norden sowie der „Weddinger Straße“ im Osten und somit den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 M. und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist die Steuerung der Vergnügungsstätten im Stadtgebiet.

Der Plan sowie Begründung liegen in der Zeit vom:

**12.02.2014 – 19.03.2014 einschließlich
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,
Bereich Wirtschaftsförderung und Stadtplanung
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der allgemeinen Dienstzeiten aus.

Montag bis Mittwoch: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

Während der allgemeinen Dienstzeiten können zu dem Entwurf Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 oder 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Planung unter:
<http://www.monheim.de/rathaus/planen-und-bauen/bauleitplanung-aktuell> einzusehen.

Anregungen können auch per Email an:
stadtplanung@monheim.de während der Zeit der öffentlichen Auslegung vorgebracht werden.

Hinweis:

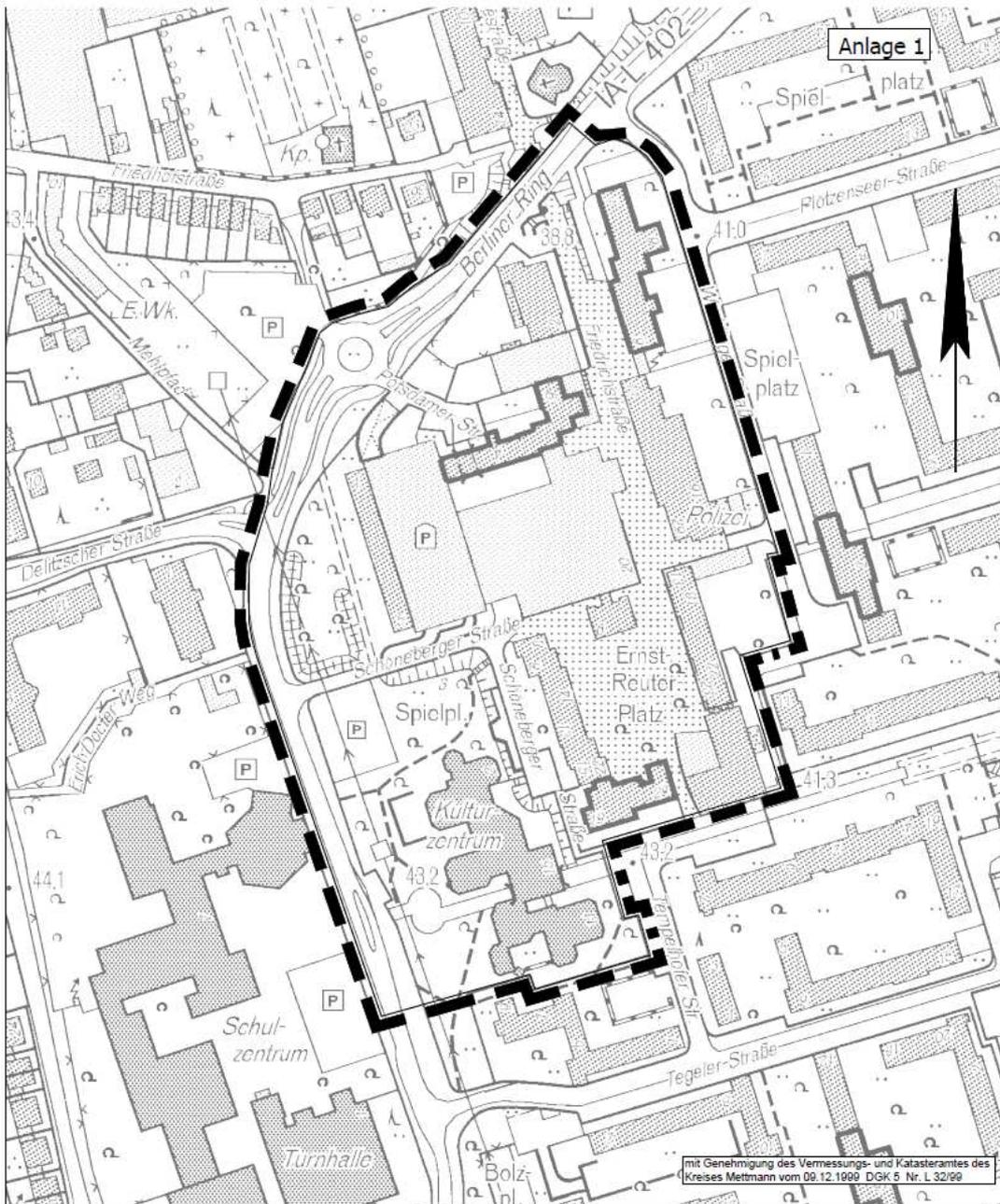
Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben wurden können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Überprüfung der Gültigkeit des Bebauungsplanes(Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der öffentlichen

Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Monheim am Rhein, 04.02.2014

gez.
Daniel Zimmermann
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 7M 6. Änderung
(Ladenzentrum Ernst - Reuter - Platz)



 Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches

Maßstab 1 : 2.500
Bereich 61.1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 17.12.2013

G:\Programme\StadtCAD\Projekte\Geltung_ohne_Projekt\Planung\Geltung 7M_6.Änd._Ladenzentrum Ernst Reuter Platz_17.12.2013.dwg

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 30.01.2014 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 134 M „Discountmarkt Am Wald“

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung wird begrenzt

- im Norden durch die Straße Am Wald,
 - im Osten durch die angrenzenden Gewerbebauten,
 - im Süden durch die Opladener Straße,
 - im Westen durch die Gewerbeflächen des angrenzenden Discountmarktes
- und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung:

- räumliche Neuordnung der Bauflächen entlang der Opladener Straße

Der Plan sowie Begründung und umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit vom:

**12.02.2014 – 19.03.2014 einschließlich
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,
Bereich Wirtschaftsförderung und Stadtplanung
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der allgemeinen Dienstzeiten aus.

Montag bis Mittwoch: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

Während der allgemeinen Dienstzeiten können zu dem Entwurf, Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 oder 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt.

Es besteht auch die Möglichkeit, den Bauleitplan unter:

www.monheim.de/rathaus/planen-und-bauen/bauleitplanung-aktuell einzusehen bzw. Anregungen per Email an

stadtplanung@monheim.de während der Zeit der öffentlichen Auslegung vorzubringen.

Hinweis:

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

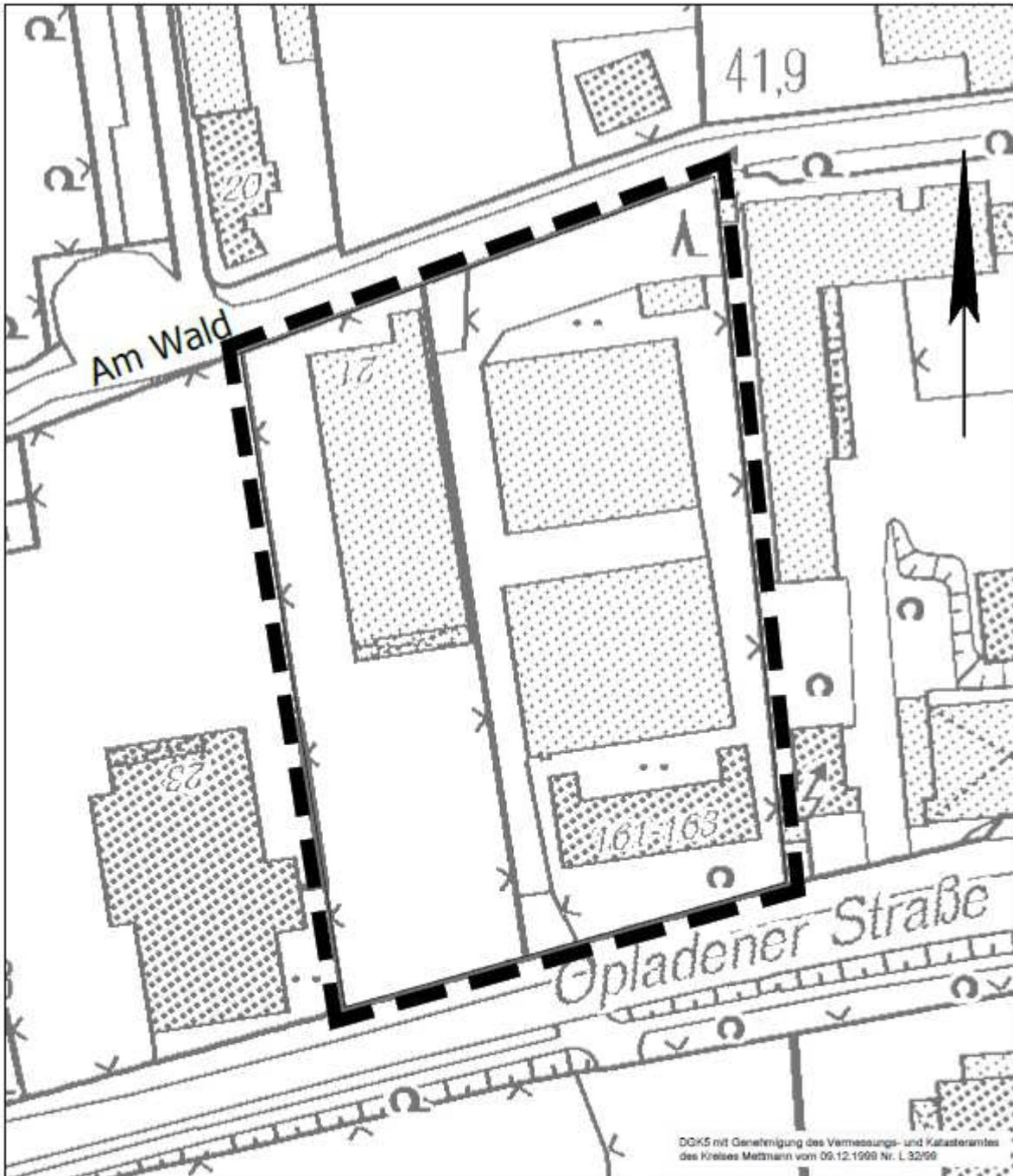
- Lärm
- Artenschutz

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben wurden können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Überprüfung der Gültigkeit des Bebauungsplanes(Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Monheim am Rhein, 04.02.2014

gez.
Daniel Zimmermann
Bürgermeister



DOK5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes
des Kreises Mettmann vom 09.12.1999 Nr. L 32/99

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 134M

"Discountmarkt Am Wald"



Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches

Maßstab 1 : 1.000
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 25.06.2013

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 30.01.2014 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des

Bebauungsplans Nr. 77M „Heinestraße“ 5. Änd.

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Verfahren wird gem. § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.77 M umfasst den Bereich der gesamten Heinestraße zwischen den Straßen „Alter Schulstraße“ im Norden und dem „Berliner Ring“ im Süden und somit den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.77 M. und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist die Steuerung der Vergnügungsstätten im Stadtgebiet.

Der Plan sowie Begründung liegen in der Zeit vom:

**12.02.2014 – 19.03.2014 einschließlich
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,
Bereich Wirtschaftsförderung und Stadtplanung
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der allgemeinen Dienstzeiten aus.

Montag bis Mittwoch: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

Während allgemeinen Dienstzeiten können zu dem Entwurf Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 oder 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Planung unter:
<http://www.monheim.de/rathaus/planen-und-bauen/bauleitplanung-aktuell> einzusehen.

Anregungen können auch per Email an:
stadtplanung@monheim.de während der Zeit der öffentlichen Auslegung vorgebracht werden.

Hinweis:

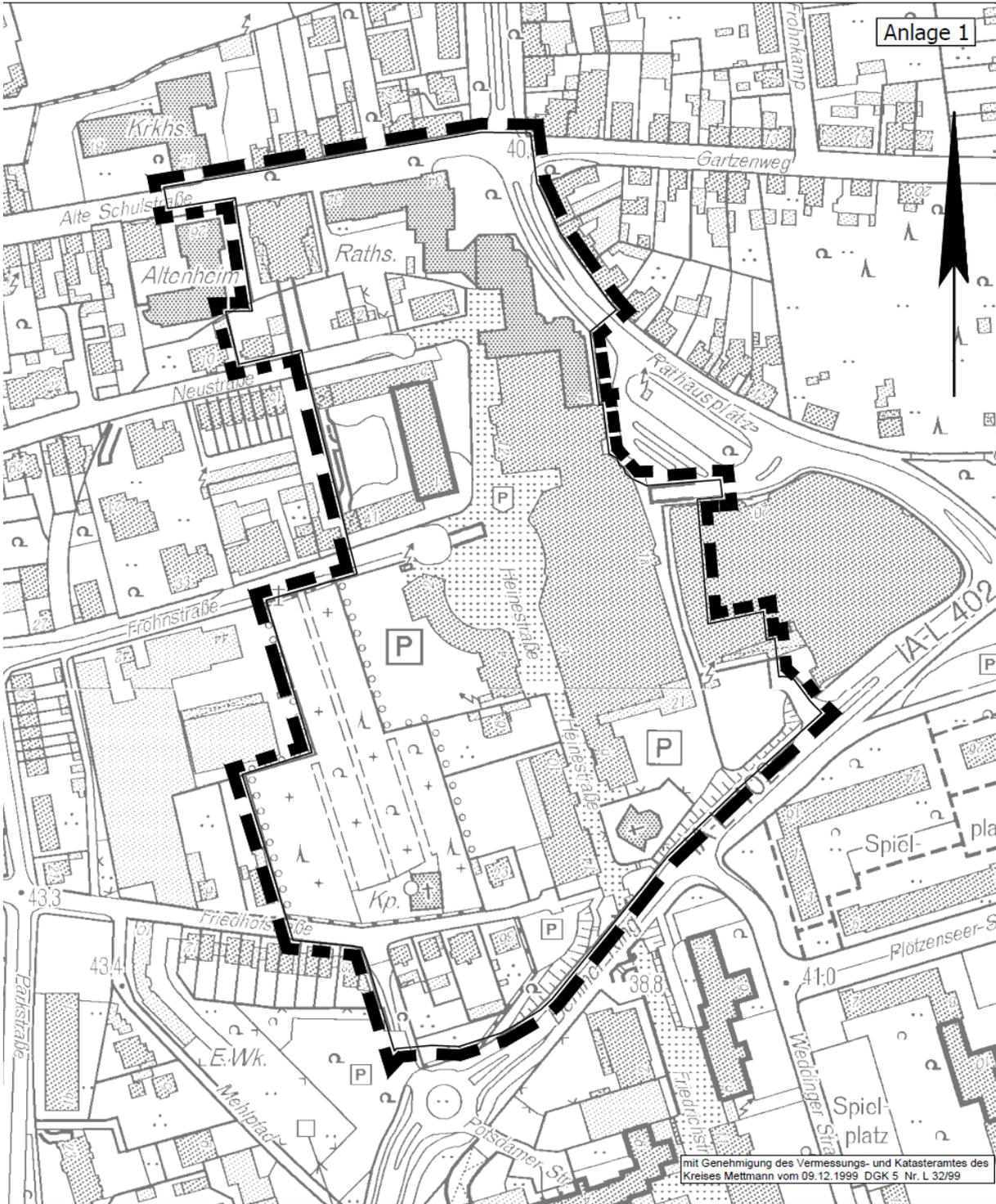
Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben wurden können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Überprüfung der Gültigkeit des Bebauungsplanes(Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der öffentlichen

Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Monheim am Rhein, 04.02.2014

gez.
Daniel Zimmermann
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 77M 5. Änderung
(Heinestraße)



Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches

Maßstab 1 : 2.500
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 17.12.2013

1. Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2014 vom 22.01.2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein mit Beschluss vom 18.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	279.653.840 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	257.972.960 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	270.233.840 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	244.196.990 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.853.090 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	21.939.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

25.446.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

und

die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

40.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	385 v. H.
2.	Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag	285 v. H.

§ 7

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates nach § 83 der Gemeindeordnung NRW, wenn sie im Einzelfall 25.000 € überschreiten und ihnen keine zur Deckung dieser Ausgaben zweckgebundenen Erträge und Einzahlungen gegenüberstehen. Buchungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Bewirtschaftung der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Stadtkämmerers erfolgen. Die Erläuterungen zum Haushaltsplan sind dabei zu beachten. Über Änderungen des Verwendungszweckes im Rahmen der Unabweisbarkeit entscheidet bis 10.000 € der Stadtkämmerer, darüber hinaus der Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Die Wertgrenzen gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO, ab der unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden soll, wird auf 400.000 € festgesetzt.
- (4) Auf den im Stellenplan ausgewiesenen Beamtenstellen können Tarifbeschäftigte und auf den im Stellenplan ausgewiesenen Stellen für Tarifbeschäftigte können Beamte beschäftigt werden.
- (5) Die Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind innerhalb der Produkte für die einzelnen Bereiche als übertragbar und gegenseitig deckungsfähig anzusehen.

Monheim am Rhein, den 22.01.2014

gez.

Zimmermann
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 20.12.2013 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 03.02.2014 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 im Rathaus Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, Bereich Finanzen, 40789 Monheim am Rhein, während der Dienststunden (montags – mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr, freitags von 08.00 - 12.00 Uhr) öffentlich aus und sind unter der Adresse www.monheim.de/finanzen im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monheim am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 22.01.2014

gez.

Zimmermann
Bürgermeister